



SATZUNG

Sportvereinigung
der
Senatsverwaltungen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die am 01. Juli 1953 gegründete Betriebssportgemeinschaft führt den Namen „Sportvereinigung der Senatsverwaltungen e.V. – SV Senat – “ und hat ihren Sitz in Berlin.

Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Die SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung von Sportarten wie z.B. Fußball, Handball oder Bowling, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung eines körperlichen und geistigen Ausgleichs zu der beruflichen Tätigkeit.

Die SV fördert den Jugend-, /Erwachsenen-, /Breiten-, /Wettkampf-, /Gesundheits-, und Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teil.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder der SV Senat dürfen keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus den Mitteln der SV Senat erhalten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Eine berufsmäßige oder bezahlte sportliche Tätigkeit wird abgelehnt; desgleichen wird eine Förderung von Spitzensportlern nicht angestrebt.

(3) Alle parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Embleme

Die Farben der SV Senat sind rot-weiß-rot. In Abzeichen, Standern usw. sollen diese Farben maßgeblich bleiben. Das Stadtwappen kann hier berücksichtigt werden.

§ 4

Gliederung

(1) Für jede innerhalb der SV Senat betriebene Sportart soll eine Abteilung gebildet werden, die über alle die Abteilung betreffenden Belange allein und eigenverantwortlich entscheidet. Eine Abteilung kann auch mehrere Sportarten umfassen.

(2) Die SV Senat entscheidet über alle nicht in die Zuständigkeit der Abteilungen fallenden Angelegenheiten.

(3) Über die Bildung von neuen Abteilungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann auf Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Der SV Senat können angehören:

- a) Angehörige der Berliner Senatsverwaltungen und der diesen nachgeordneten Behörden und Anstalten,
- b) deren Ehegatten und Kinder,
- c) sonstige Personen, die gewillt sind, breiten- und Freizeitsport auf betriebssportlicher Grundlage zu betreiben.

(2) Die Mitgliederversammlungen können auf Antrag verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der betreffende Abteilungsvorstand.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

Der Austritt muss dem Abteilungsvorstand schriftlich erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende.

Über den Ausschluß entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand der SV Senat.
Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung, die erlassenen Ordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes gröblichst verstoßen oder wenn andere wichtige Gründe den Ausschluss rechtfertigen.
Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Unabhängig vom Termin des Ausscheidens bleiben die bis dahin entstanden Verpflichtungen bestehen.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beantragen, dass hierüber die nächste Abteilungsmitgliederversammlung entscheidet.

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder Vermögensanteile der SV Senat.

(6) Alle Mitglieder haben die Satzung und die sonstigen Regelungen der SV Senat zu beachten.

§ 6

Beiträge, Umlagen

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben der SV Senat werden von den Abteilungen Umlagen erhoben. Höhe und Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Beiträge und sonstige Leistungen sind von den Mitgliedern an die zuständigen Abteilungen zu entrichten.

(3) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben können die Abteilungen neben den Beiträgen Abteilungsvermögen und sonstige Abgaben erheben. Zu ihrer Leistung sind alle Abteilungsmitglieder verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen ist von den Abteilungsmitgliederversammlungen zu beschließen.

(4) Über den Etat der SV Senat ist alle zwei Jahre eine Zweijahresabschlussrechnung zu erstellen, der die Rechnungsabschlüsse der Abteilungen als Anlage beizufügen sind.
Über die Zweijahresabschlussrechnung und den für die folgenden zwei Jahre zu erstellenden Haushaltsvoranschlag der SV Senat entscheidet die Ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Die Abteilungen haben jährlich den Rechnungsabschluss und einen Voranschlag für das Folgejahr zu erstellen, worüber die Ordentliche Abteilungsmitgliederversammlung beschließt.

(6) Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 werden beitragsfrei gestellt.

§ 7

Organe

(1) Die Organe der SV Senat sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Kassenprüfer.

(2) Die Organe der Abteilungen sind:

- a. die Abteilungsmitgliederversammlung,
- b. der Abteilungsvorstand,
- c. die Abteilungskassenprüfer.

(3) Wählbar sind Mitglieder (§ 5). Sie müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und voll geschäftsfähig sein.

(4) Die Mitglieder der Organe nach Abs. 1 b und c sowie 2 b und c werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 8

Versammlungen

(1) Mitgliederversammlung

Sie ist das höchste Organ der SV Senat und entscheidet nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 über alle Angelegenheiten der SV Senat. Jedes volljährige Mitglied nach § 5 Abs. 1 hat eine Stimme.

Sie findet mindestens einmal nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich über die Abteilungen einzuladen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für geboten hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder oder eine Abteilung dies unter Angabe des Grundes verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt ferner über etwaige Umlagen nach § 6 Abs. 4 sowie über alle sonstigen Anträge. Sie wählt ferner nach Ablauf der Amtszeit die Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 und die Kassenprüfer.

Anträge können von den Mitgliedern, den Abteilungsvorständen und dem Vorstand gestellt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Entsprechendes gilt für die Wahl. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über Satzungsänderungsanträge darf beschlossen werden,

wenn sie dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegen haben.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(2) Abteilungsmitgliederversammlung

Sie findet mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres statt. Zu ihr ist mindestens 14 Tage vorher vom Abteilungsvorstand schriftlich einzuladen. Außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlungen können vom Abteilungsvorstand oder mindestens einem Viertel der berechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden.

Anträge können von allen stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern gestellt werden.

Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsmitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Abteilungsmitgliederversammlung beschließt über:

- a. die gestellten Anträge,
- b. die Entlastung des Abteilungsvorstandes,
- c. den Kassenvoranschlag,
- d. die Auflösung der Abteilung

und wählt

- a. den neuen Abteilungsvorstand,
- b. die Abteilungskassenprüfer.

Die Beschlussfassung über die Entlastung des Abteilungsvorstandes sowie die Wahl des Abteilungsvorstandes und der Abteilungskassenprüfer erfolgt für zwei Jahre.

§ 9

(1) Vorstand

Er besteht mindestens aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten gem. § 4 Abs. 2 zuständig.

Der Vorstand vertritt die SV Senat nach außen. Verbindliche Erklärungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzugeben.

(2) Abteilungsvorstand

Er besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem Stellvertreter,
- c. dem Schatzmeister.

Die jeweilige Abteilungsmittgliederversammlung kann eine Erweiterung des Abteilungsvorstandes beschließen.

Der Abteilungsvorstand ist für die Geschäftsführung und Vertretung in allen Angelegenheiten gem. § 4 Abs. 1 zuständig.

Der Abteilungsvorstand vertritt den Vorstand der SV Senat in allen Angelegenheiten der Abteilung nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.

Der Abteilungsvorstand trifft alle erforderlichen Regelungen.

Verbindliche Erklärungen sind von mindestens zwei Mitgliedern des Abteilungsvorstandes abzugeben.

§ 10

Kassenprüfer, Abteilungskassenprüfer

Es werden jeweils drei Kassenprüfer nach § 7 Abs. 1 c und 2 c für zwei Jahre gewählt. Jeweils mindestens zwei von ihnen haben die Kasse der SV Senat zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und dem Vorstand bzw. Abteilungsvorstand zu übergeben. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsmittgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11

(1) Über die Auflösung der SV Senat entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung der SV Senat oder bei Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen der SV Senat dem für Jugend und Sport zuständigen Mitglied des Senats zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Leibesübungen, zu verwenden hat.

§ 12

(1) Die Änderung/ Ergänzung der Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 04. April 2006 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.1960 in der zuletzt am 18.03.2003 geänderten Fassung außer Kraft.